

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg

(Gebührensatzung - GS-AWS)

Der Landkreis Coburg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (Gebührensatzung - GS-AWS) vom 05.05.2010, zuletzt geändert am 07.11.2012, veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 23.11.2012 wird, wie folgt, geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich:

1. für einen 80 Liter-Behälter	45,00 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter	63,00 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	114,00 EURO
4. für einen 1,1 m ³ -Behälter	438,00 EURO

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1. für einen 80 Liter-Behälter	2,60 EURO
2. für einen 120 Liter-Behälter	3,60 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	5,80 EURO
4. für einen 1,1 m ³ Behälter	23,40 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Coburg,
Landkreis Coburg

Sebastian Straubel
Landrat